

Beschlussvorlage

SG/2021/142 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:

Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

- Festlegung der Zahl der Vertreter
- Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen
- Festlegung der Sitzverteilung und der Stellenbesetzung
- Festlegung der Stimmführung

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste

Verfasser: Joachim Duin

Aktenzeichen: 11.0/Du -

Datum: 02.11.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	04.11.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Samtgemeinde Hesel entsendet den Samtgemeindebürgermeister als Vertreter zu den Tagungen des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist sein allgemeiner Vertreter.
2. Für die Tagungen des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wird folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:
 - SPD-Fraktion: 1 Sitz
 - CDU-Fraktion: 1 Sitz

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder des Samtgemeinderates bzw. des Rates einer Mitgliedsgemeinde:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.	1.
CDU-Fraktion	1.	1.

3. Die Stimmführung übernimmt der Samtgemeindebürgermeister. Im Vertretungsfall übernimmt der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Stimmführung.

Sachverhalt:

Die Mitgliedschaftsrechte bei den Tagungen des Bezirksverbandes Weser-Ems des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes werden von den Vertretern wahrgenommen, die von den Mitgliedern

nach § 4 Ziffer 2 der Verbandssatzung entsandt werden. Die Zahl der Vertreter ist in § 4 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung geregelt. Zu den Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes werden danach mindestens zwei Vertreter entsandt. Zu beachten ist auch § 4 Ziffer 2 Satz 3 der Satzung, wonach der jeweilige Samtgemeindebürgermeister und ein Samtgemeinderatsmitglied zu den Vertreter*innen gehören müssen. Ferner muss nach § 4 Ziffer 3 Satz. 1 der Satzung eine/r der Vertreter*innen aus den Räten der Mitgliedsgemeinden stammen.

Es sind demnach mindestens drei Vertreter zu entsenden:

1. der Samtgemeindebürgermeister,
2. mindestens ein Samtgemeinderatsmitglied,
3. ein Mitglied eines Rates der Mitgliedsgemeinden.

Im Übrigen ist gemäß § 4 Ziffer 2 Satz 4 der Satzung die Stimmführung zu bestimmen.

Für die Besetzung der Stellen ist § 71 Abs. 6 NKomVG anzuwenden, da dann mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen sind. Der Samtgemeindebürgermeister ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, weil insoweit bereits eine Festlegung durch die Verbandssatzung besteht und er nicht besonders zu bestimmen ist.

Davon ausgehend, dass sich die CDU-Fraktion sowie die GfH-Gruppe gebildet haben und sich die übrigen die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 5 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergibt sich folgende mögliche Sitzverteilungen:

- SPD-Fraktion 1 Sitz
- CDU-Fraktion 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Zur besseren Koordination und Abwicklung der Aufgaben stelle ich anheim, sowohl für die Tagungen des Kreisverbandes als auch für den Bezirksverband dieselben Ratsmitglieder zu bestimmen.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister